

Oktober 2016

Update: EU-Audit Reform

Moore Stephens Interaudit

PRECISE. PROVEN. PERFORMANCE.

Änderungen für den Prüfungsausschuss ab 2016

Worum es geht

Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz (APRÄG) 2016

Das APRÄG 2016 regelt primär Neuerungen betreffend die Unabhängigkeit der Abschlussprüfer und die Rolle des Prüfungsausschusses. Es wurde am 13.6.2016 im BGBl Nr. 43/2016 veröffentlicht und ändert wesentliche Gesetze, wie zum Beispiel das Unternehmensgesetzbuch, das Aktiengesetz, das GmbH-Gesetz, das SE-Gesetz, das Bankwesengesetz und das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch. Es setzt die neue Abschlussprüfungs-Richtlinie 2014/56/EU und die Abschlussprüfungs-VO (EU) Nr. 537/2014 betreffend Unternehmen von öffentlichem Interesse iSd § 189a Z 1 UGB (PIEs) um.

Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG) 2016

Das APAG 2016 regelt die Aufsicht über Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften („AP“ und „PG“). Es schafft eine einzige, letztinstanzliche und unabhängige Abschlussprüfer-Aufsichtsbehörde (APAB) sowie die Einführung von Inspektionen für AP und PG, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen (zusätzlich zu den für alle AP und PG vorgesehenen Qualitätssicherungsprüfungen). Das APAG wurde am 11. August 2016 im BGBl I Nr. 83/2016 kundgemacht und setzt die Richtlinie 2014/56/EU über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen und die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 („PIE VO“) über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIEs) um.

Das APAG und die wesentlichen Bestimmungen des APRÄG 2016 treten ab 17. Juni 2016 in Kraft und sind grundsätzlich auf Geschäftsjahre anwendbar, die am oder nach dem 17. Juni 2016 beginnen.

Wen betrifft es

PIEs und fünffach große Gesellschaften

Die Neuerungen betreffen Unternehmen von öffentlichem Interesse („Public Interest Entities“ bzw „PIEs“), dh kapitalmarktorientierte Gesellschaften bzw. Versicherungen (ausgenommen vermögensverwaltende Privatstiftungen, Vereine, kleine

Versicherungsvereine), CRR Kreditinstitute (ausgenommen Vorsorgekassen und Kapitalanlagegesellschaften) und weitere wegen Größe, Tätigkeit und Mitarbeiterzahl von Österreich bzw in einem anderen EU-Mitgliedstaat ausdrücklich bestimmten Unternehmen (zB Wiener Börse) gemäß § 189a Z1 lit a-d UGB. Weiters sind noch fünffach große Gesellschaften gemäß § 271 a Abs 1 UGB betroffen.

Was ist neu

Änderungen für den Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss („PA“) von PIEs und fünffach großen Gesellschaften hat neue Regelungen zu seiner Einrichtung, Zusammensetzung und seinem Aufgabengebiet gemäß § 92 Abs 4a AktG umzusetzen:

Einrichtung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss ist grundsätzlich in PIEs und fünffach großen Gesellschaften einzurichten. Ausgenommen davon sind Gesellschaften, an denen ein Mutterunternehmen („MU“) unmittelbar/mittelbar mehr als 75% der Anteile hält, sofern die Aufgaben im MU ein gleichwertiges Gremium übernimmt und Pflichten auf Konzernebene erfüllt. Des weiteren sind fünffach großen Gesellschaften ausgenommen, wenn der Aufsichtsrat aus nicht mehr als vier Mitgliedern besteht, wie ein Prüfungsausschuss zusammengesetzt ist und dessen Aufgaben und sonstige Pflichten wahrnimmt.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem das geprüfte Unternehmen tätig ist, vertraut sein. Weiters muss dem PA ein Finanzexperte, der über die Anforderungen des Unternehmens entsprechende Kenntnisse und praktische Erfahrung im Finanz- und Rechnungswesen sowie in der Berichterstattung verfügt, angehören. Vorsitzender des PA oder Finanzexperte darf nicht sein, wer in den letzten drei Jahren Vorstandsmitglied, leitender Angestellter oder Abschlussprüfer der Gesellschaft war, den Bestätigungsvermerk unterfertigt hat oder aus anderen Gründen nicht unabhängig oder unbefangen ist.

Überwachung des Rechnungslegungsprozesses

Der Prüfungsausschuss hat den Rechnungslegungsprozess zu überwachen (Prozesskontrolle) sowie Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung seiner Zuverlässigkeit zu erteilen, in dem er laufend prüft, ob der Vorstand im Unternehmen Rechnungslegungssysteme eingerichtet hat, diese funktionsfähig sind und ob sie die Richtigkeit und Vollständigkeit des Rechnungswesens und damit der Finanzinformation in der Gesellschaft gewährleisten können. Werden Mängel in der Funktionsfähigkeit oder Wirksamkeit der Systeme festgestellt und Verbesserungen angeregt, so hat der Prüfungsausschuss auch zu kontrollieren, ob diese Mängel beseitigt und Verbesserungsvorschläge umgesetzt werden.



Überwachung des internen Kontrollsystems

Der Prüfungsausschuss hat die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, gegebenenfalls des internen Revisionssystems, und des Risikomanagementsystems der Gesellschaft zu überwachen.

Überwachung der Abschlussprüfung

Der Prüfungsausschuss hat die Abschlussprüfung und die Konzernabschlussprüfung unter Einbeziehung von Erkenntnissen und Schlussfolgerungen der veröffentlichten Berichten der APAB (§ 4 APAG) zu überprüfen.

Durchführung des Abschlussprüfer-Auswahlverfahrens

Der Prüfungsausschuss hat bei seinem Vorschlag betreffend Abschlussprüfer (Konzernabschlussprüfer) auf die Angemessenheit des Honorars bedacht zu nehmen und eine Empfehlung für seine Bestellung an den Aufsichtsrat abzugeben.

Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers

Die Unabhängigkeit des (Konzern-)Abschlussprüfers sowie die für die geprüfte Gesellschaft erbrachten zusätzlichen Leistungen sind vom Prüfungsausschuss zu überprüfen und zu überwachen. Die Unabhängigkeit ist ab Bestellung für das gesamte Geschäftsjahr bis zur Ausfertigung des Bestätigungsvermerkes sicherzustellen.

Interne Rotation

Die verantwortlichen Prüfungspartner von PIEs bzw. fünffach großen Gesellschaften haben ihre Teilnahme an der Abschlussprüfung des geprüften Unternehmens spätestens sieben Jahre nach dem Datum ihrer Bestellung zu beenden und können frühestens drei Jahre nach dieser Beendigung (cooling-off-Periode) ihrer Teilnahme wieder an der Abschlussprüfung des geprüften Unternehmens mitwirken.

Externe Rotation bei PIEs

Die Höchstlaufzeit des Prüfungsmandats für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften bei PIEs beträgt maximal 10 Geschäftsjahre. Danach muss der Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft gewechselt werden. Weder Abschlussprüfer, die Prüfungsgesellschaft noch Mitglieder des selben Netzwerks innerhalb der EU dürfen für die Dauer von vier Jahren (cooling-off period) Abschlussprüfungen bei dem selben Unternehmen durchführen (detaillierte Übergangsvorschriften in Artikel 41 der PIE VO). Die Höchstlaufzeit kann einmalig im Falle eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens auf 20 Jahre verlängert werden. Eine einmalige Verlängerung auf 24 Jahre ist darüber hinaus möglich, wenn mehrere Abschlussprüfer gemeinsam bestellt werden (Joint Audit).

Non-audit services („NAS“) bei PIEs

Die auf der Folgeseite dargestellten Nichtprüfungsleistungen (Art 5 Abs 1 PIE VO) sind verboten in Ergänzung zu den bereits geltenden allgemeinen Bestimmungen zur Unabhängigkeit und Befangenheit (§ 271 UGB). Der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft von PIEs und jedes Mitglied eines Netzwerks, dem der Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft angehört, darf weder direkt noch indirekt für das geprüfte Unternehmen, dessen Mutterunternehmen oder die von ihm beherrschten Unternehmen in der EU verbotene Nichtprüfungsleistungen in der Zeit zwischen Beginn des Prüfungszeitraums und der Abgabe des Bestätigungsvermerks durchführen.

Die darin aufgelisteten Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen gemäß a) Ziffern i und iv bis vii und f) sind zulässig, wenn einzeln oder zusammen keine direkten oder nur unwesentlichen Auswirkungen auf den geprüften Abschluss vorliegen, die Genehmigung des Prüfungsausschusses vorliegt und die Auswirkungen auf den zu prüfenden Jahresabschluss im zusätzlichen Bericht an den PA dargestellt und erläutert werden.

NAS, die nicht auf der Verbotsliste aufscheinen, sind zulässig, wenn der PA diese billigt und die Regelungen zur Unabhängigkeit eingehalten wurden.

Der Prüfungsausschuss der PIEs hat weiters zu überprüfen, ob die für erlaubte Nichtprüfungsleistungen vorgesehene Honorargrenze von maximal 70% der Prüfungshonorare (Durchschnitt der letzten drei Jahre) eingehalten wurde.

Verbotene Nichtprüfungsleistungen	
(a)	die Erbringung von Steuerberatungsleistungen:
(i)	Erstellung von Steuererklärungen
(ii)	Lohnsteuer
(iii)	Zöllen
(iv)	Ermittlung von staatlichen Beihilfen und steuerlichen Anreizen, sofern die Unterstützung durch den Abschlussprüfer bei solchen Leistungen nicht gesetzlich vorgeschrieben ist
(v)	Unterstützung hinsichtlich Steuerprüfungen durch die Steuerbehörden, sofern die Unterstützung durch den Abschlussprüfer bei diesen Prüfungen nicht gesetzlich vorgeschrieben ist
(vi)	Berechnung der direkten und indirekten Steuern sowie latenter Steuern
(vii)	Sonstige Steuerberatungsleistungen
(b)	Leistungen, mit denen eine Teilnahme an der Führung oder an Entscheidungen des geprüften Unternehmens verbunden ist
(c)	Buchhaltung und Erstellung von Unterlagen der Rechnungslegung und von Abschlüssen
(d)	Lohn und Gehaltsabrechnung
(e)	Gestaltung und Umsetzung interner Kontroll- oder Risikomanagementverfahren, die bei der Erstellung/ Kontrolle von Finanzinformationen oder -technologiesystemen zum Einsatz kommen
(f)	Bewertungsleistungen, einschließlich Bewertungsleistungen in Zusammenhang mit Versicherungsmathematik und der Unterstützung bei Rechtsstreitigkeiten
(g)	Juristische Leistungen im Zusammenhang mit
(i)	allgemeiner Beratung
(ii)	Verhandlungen im Namen des geprüften Unternehmens
(iii)	Vermittlungstätigkeiten in Bezug auf die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten innerhalb des Geschäftsjahrs, das dem Zeitraum zwischen dem Beginn des Prüfungszeitraums und der Abgabe des Bestätigungsvermerks vorausgeht
(h)	Interne Revisionleistungen
(i)	Leistungen im Zusammenhang mit der Finanzierung, der Kapitalstruktur und -ausstattung sowie der Anlagestrategie des geprüften Unternehmens, ausgenommen die Erbringung von Bestätigungsleistungen einschließlich der Ausstellung von Prüfbescheinigungen (Comfort Letters) im iZm Prospekten
(j)	Werbung für, Handel mit oder Zeichnung von Aktien
(k)	Personaldienstleistungen in Bezug auf
(i)	Mitglieder der Unternehmensleitung mit möglicher erheblicher Einflussnahme auf die Vorbereitung der Rechnungslegungsunterlagen oder der Abschlusserstellung: Suche nach oder Auswahl von Kandidaten für solche Positionen, Überprüfung der Referenzen von Kandidaten
(ii)	Aufbau der Organisationsstruktur
(iii)	Kostenkontrolle

Prüfung des Jahresabschlusses (Konzernabschlusses)

Der Prüfungsausschuss hat den Jahresabschluss (Konzernabschluss) samt Vorbereitung seiner Feststellung, den Vorschlag für die Gewinnverteilung, Lagebericht (Konzernlagebericht) und gegebenenfalls den Corporate Governance-Bericht zu prüfen.

Berichterstattung über das Ergebnis der Abschlussprüfung

Der Prüfungsausschuss hat den Abschlussprüfer (Konzernabschlussprüfer) zu Sitzungen des Prüfungsausschusses, die sich mit der Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses (Konzernabschlusses) und dessen Prüfung beschäftigen, beizuziehen. Der Prüfungsausschuss hat dem Aufsichtsrat einen Bericht über das Ergebnis der Abschlussprüfung vorzulegen unter Darlegung, wie die Abschlussprüfung zur Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung beigetragen hat, sowie die Rolle des Prüfungsausschusses dabei.

Der Abschlussprüfer hat spätestens zum Datum des Bestätigungsvermerks einen zusätzlichen schriftlichen Bericht an den Prüfungsausschuss von PIEs und fünffach großen Gesellschaften über Erläuterungen der Ergebnisse der Abschlussprüfung zu erstatten. Der Inhalt ist auf der Folgeseite dargelegt.

Änderungen des Bestätigungsvermerks

Der Bestätigungsvermerk für PIEs (Artikel 10 PIE VO, ISA 701) wird um bedeutsame Prüfungssachverhalte („Key Audit Matters“ oder „KAM“) samt Verweis auf die Abschlussposten oder Angaben im Jahres- oder Konzernabschluss erweitert. Dabei sind die bedeutsamsten beurteilten Fehlerrisiken im Abschluss zu beschreiben und dafür erbrachte Prüfungshandlungen bzw wichtige Feststellungen, die sich in Bezug auf diese Risiken für den Abschlussprüfer ergeben, zusammenzufassen. Offenzulegende KAM sind jene Themen, die der Abschlussprüfer an das Aufsichtsorgan der Gesellschaft kommuniziert hat, die eine besondere Aufmerksamkeit forderten (insbesondere erhöhte Fehlerrisiken auf Basis der Risikobeurteilung des Abschlussprüfers, wichtige Annahmen oder Ermessensentscheidungen oder bedeutsame Geschäftsvorfälle). Daraus identifiziert der Abschlussprüfer jene Sachverhalte, die bei der jeweiligen Prüfung von größter Bedeutung für den Prüfer waren.

Weiters enthält der Bestätigungsvermerk für PIEs und fünffach große Gesellschaften die folgenden Angaben:

- Prüfungsurteil zu Beginn des Bestätigungsvermerks
- Angabe der Organe, die den Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft bestellt haben; bisherige Mandatsdauer
- Bestätigung der Einhaltung der Unabhängigkeitsvorschriften
- Hinweis, dass die gesetzlichen Vertreter die Unternehmensfortführung samt Angemessenheit des zugrundeliegenden Bilanzierungsgrundsatzes beurteilen müssen
- Hinweis zur Verantwortung des Aufsichtsrates
- Erklärung, dass keine verbotenen NAS erbracht wurden und Angabe der zusätzlichen Leistungen für das geprüfte

Unternehmen oder für von diesem beherrschte Unternehmen (sofern nicht im Lagebericht oder im Abschluss angegeben)

- Bestätigung, dass das Prüfungsurteil mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss im Einklang steht

Über uns

Moore Stephens Interaudit

Von unseren Standorten in Salzburg und Wien liegt der Kernbereich unserer Tätigkeit in der Durchführung von Abschlussprüfungen, Unterstützung von (Konzern)-Rechnungslegungsprozessen, jeweils nach nationalen und internationalen Standards sowie Aufbau und Organisation von internen Kontrollsystemen. Darüber hinaus bieten wir die umfassende Beratung von Aufsichtsorganen betreffend deren Einrichtung, Zusammensetzung und Aufgaben.

Unser effizienter, qualitätsorientierter Zugang beruht auf unserer umfassende Erfahrung in der Betreuung von kapitalmarktorientierten Unternehmen, die auch langjährige Tätigkeiten

unserer Partner für internationale Prüfungsgesellschaften im Ausland (China, Luxemburg) umfasst.

Die Mitgliedschaft in einem der zehn größten weltweit tätigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsnetzwerke ermöglicht uns die qualitativ hochwertige Betreuung unseres internationalen Kundenkreises.

Dr. Christine Eder-Wildpaner

Partner

Moore Stephens Interaudit Wirtschaftsprüfung GmbH

A-5020 Salzburg, Innsbrucker Bundesstrasse 126

A-1010 Wien, Kärntner Ring 5-7, 2. Stock

T +43 (662) 251 500-0

E office@msia.at

interaudit.moorestephens.com

Wesentliche Bestandteile des schriftlichen Berichts des Abschlussprüfers an den Prüfungsausschuss

(a) Allgemeine Angaben	Erklärung über die Unabhängigkeit; Angabe jedes an der Prüfung beteiligten verantwortlichen Prüfungspartners
	Angaben zu Component-Prüfern aus dem Drittland, netzwerkfremden Prüfern des Konzernprüfers und Verwertung von Arbeiten externer Sachverständiger oder anderer Prüfer (inkl Unabhängigkeitsbestätigung)
(b) Prüfungsplanung und -durchführung	Umfang und Zeitplan der Prüfung samt Beschreibung der Aufgabenverteilung bei Joint Audits
	Art, Häufigkeit, Zeitpunkte, Umfang der Kommunikation mit Vorstand, Prüfungsausschuss, Aufsichtsrat u.ä.
	Beschreibung der Prüfungsdurchführung, insbesondere welche Kategorien der Bilanz direkt überprüft und welche Kategorien dabei System- und Zuverlässigkeitsprüfungen unterzogen wurden, inklusive Vorjahresvergleich
	Offenlegung der zur Anwendung gelangenden quantitativen Wesentlichkeitsgrenze
(c) Prüfungsergebnis	Angabe und Erläuterung von Einschätzungen zu bestimmten im Laufe der Prüfung festgestellten Ereignissen oder Gegebenheiten, die erhebliche Zweifel an der Unternehmensfortführung aufwerfen oder eine wesentliche Unsicherheit diesbezüglich darstellen können, samt festgestellten Gegenmaßnahmen
	Angabe bedeutsamer Mängel im internen Finanzkontrollsystem des geprüften Unternehmens (bei Konzernabschlüssen jenes der Muttergesellschaft) oder im Rechnungslegungssystem inklusive Stellungnahme der Geschäftsleitung dazu
	Angabe von Feststellungen bedeutsamer Nichteinhaltung von Rechtsvorschriften oder des Gesellschaftsvertrags bzw. der Satzung der Gesellschaft, soweit für die Wahrnehmung der Aufgaben des Prüfungsausschusses relevant
	Angabe, ob alle notwendigen Unterlagen und Erläuterungen vorgelegt wurden, sowie zu bedeutsamen Schwierigkeiten oder anderen überwachungsrelevanten Sachverhalten der Abschlussprüfung
(d) Prüfungsergebnis	Angabe und Beurteilung der bei den verschiedenen Posten des Jahres- oder Konzernabschlusses angewandten Bewertungsmethoden einschließlich etwaiger Auswirkungen von Änderungen an diesen Methoden
	Erläuterung des Umfangs der Konsolidierung bei Konzernprüfung, sowie Angabe, ob diese mit Rechnungslegungsgrundsätzen in Einklang stehen